

## Förderrichtlinien der Nele Neuhaus Stiftung gemäß § 2 der Satzung vom 6. Mai 2013

## Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Sport.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die unmittelbare und mittelbare Förderung von Lese-, Schreib- und Sprachkompetenz bei Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Schulen, der Elternschaft, kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen der Bildungsarbeit, Logopäden, Bibliotheken, Organisationen zur Förderung der Lesekultur, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sowie mit Presse, Hörfunk, Fernsehen und weiteren elektronischen Medien;
  - b) die Förderung von Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen mit körperlicher Behinderung durch therapeutische Reitstunden oder Bereitstellung eines speziell ausgebildeten Assistenzhundes zu mehr Unabhängigkeit verhelfen;
  - c) die finanzielle Unterstützung von satzungsgemäßen Projekten steuerbegünstigter Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Projekte die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports betreffen;
  - d) die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, zur Förderung von Kunst und Kultur und des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt,
  - a) zur Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen an Kinder und Jugendliche zur Förderung von deren Aus- und Fortbildung;
  - b) zur Vergabe von Preisen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes;
  - c) zur Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
- (4) Die Zuwendungen der Stiftung sollen öffentliche Einrichtungen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen entlasten.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.